

# Anlage zum Vertrag „Software-Überlassung auf Zeit“ – Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO

—  
zwischen

Der Verantwortliche:

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift)

(im Folgenden Auftraggeber)

Der Auftragsverarbeiter:

**AT-Corporation OG**

Kreuzsalweg 10, 5550 Radstadt; Österreich

(im Folgenden Auftragnehmer)

über Auftragsverarbeitung i.S.D. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

## Präambel

Diese Anlage konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der im Vertrag zur Software-Überlassung auf Zeit beschriebenen Auftragsverarbeitung („AVV“) ergeben. Sie gilt für alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen und bei denen Mitarbeitende des Auftragnehmers oder von ihm beauftragte Dritte personenbezogene Daten („Daten“) des Auftraggebers verarbeiten.

## 1. Gegenstand und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

- 1.1. Der Gegenstand der Auftragsverarbeitung sowie die Art und der Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die Bestandteil jedes Vertrags sind, sowie aus den nachfolgenden Bestimmungen.
- 1.2. Die Datenverarbeitung umfasst im Einzelnen folgende personenbezogene Daten:
  - Vor- und Nachname
  - E-Mail-Adresse
  - Telefonnummer
- 1.3. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Softwareanwendung („Software“) im Rahmen einer Software-as-a-Service-Lösung („SaaS“) auf Zeit zur Verfügung. Diese Software, welche auf der Website des Auftraggebers eingebunden werden kann, ermöglicht es dem Auftraggeber, unter anderem online Bestellungen von Gästen entgegenzunehmen.
- 1.4. Im Rahmen des SaaS-Angebots stellt der Auftragnehmer sowohl die Software als auch externe Serverleistungen bereit. Dadurch wird es dem Auftraggeber ermöglicht, die im Rahmen der Anbahnung, Durchführung und Beendigung des Bewirtungsvertrags generierten personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Der Auftragnehmer handelt hierbei als Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 4 Nr. 8 DSGVO.
- 1.5. Die Laufzeit dieser Anlage entspricht der Laufzeit des zugrundeliegenden Vertrags, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Anlage keine darüberhinausgehenden Verpflichtungen ergeben.

---

## 2. Dauer der Vereinbarung

- 2.1. **Unbefristete Laufzeit:** Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
-

### 3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.
- 3.2. Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
- 3.3. Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat (Einzelheiten sind im Anhang 1 zu entnehmen).
- 3.4. Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- 3.5. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
- 3.6. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.
- 3.7. Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- 3.8. Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, in dessen Auftrag zu vernichten. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.
- 3.9. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche (nach Art. 82 DSGVO), verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

## 4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich und umfassend zu informieren, sobald er Fehler oder Unregelmäßigkeiten in den Arbeitsergebnissen feststellt, die datenschutzrechtliche Bestimmungen betreffen.
  - 4.2. Wird der Auftraggeber von einer betroffenen Person aufgrund von Ansprüchen gemäß Artikel 82 DSGVO in Anspruch genommen, gilt die Regelung in Punkt 3.9 entsprechend.
  - 4.3. Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, der für alle datenschutzbezogenen Fragen im Rahmen des Vertrags zuständig ist.
- 

## 5. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

- 5.1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag des Auftraggebers. Diese Verarbeitung umfasst die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung festgelegten Tätigkeiten. Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, die gesetzlichen Datenschutzvorgaben einzuhalten, insbesondere die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie der Datenverarbeitung sicherzustellen.
  - 5.2. Weisungen des Auftraggebers werden zu Beginn durch den Vertrag definiert. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Ersetzungen dieser Weisungen können vom Auftraggeber schriftlich oder in Textform (z. B. elektronisch) an die vom Auftragnehmer benannte Stelle übermittelt werden („Einzelweisung“). Weisungen, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, gelten als Antrag auf Leistungsänderung. Mündliche Weisungen müssen unverzüglich schriftlich oder in Textform bestätigt werden.
  - 5.3. Die vertraglich vereinbarte Datenverarbeitung erfolgt vorrangig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“). Eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland findet nur gemäß den Vorgaben von Kapitel V der DSGVO statt.
- 

## 6. Anfragen betroffener Personen

- 6.1. Sollte eine betroffene Person Forderungen, wie Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer richten, wird dieser die Person an den Auftraggeber verweisen, sofern die Zuordnung zum Auftraggeber anhand der Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet solche Anfragen unverzüglich an den Auftraggeber weiter und unterstützt diesen nach Weisung und Vereinbarung im Rahmen seiner Möglichkeiten. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn der Auftraggeber das Ersuchen nicht, fehlerhaft oder nicht fristgerecht bearbeitet.
  - 6.2. Soweit vom Leistungsumfang abgedeckt, stellt der Auftragnehmer auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers sicher, dass Anforderungen wie Löschkonzepte, das Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Daten-Portabilität und Auskunft umgesetzt werden.
- 

## 7. Nachweismöglichkeiten

- 7.1. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Nachweis über die Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten Pflichten durch geeignete Maßnahmen erbringen.
- 7.2. Falls Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Prüfer erforderlich sind, werden diese während der üblichen Geschäftszeiten und ohne Störung des Betriebsablaufs nach vorheriger Anmeldung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer kann die Durchführung der Inspektion von einer Verschwiegenheitserklärung abhängig machen, die den Schutz der Daten

anderer Kunden sowie der technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherstellt. Sollte der beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer das Recht, Einspruch zu erheben.

- 7.3. Für die Unterstützung bei Inspektionen kann der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen, sofern dies vertraglich vereinbart ist. Der zeitliche Aufwand für Inspektionen ist grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.
- 7.4. Sollte eine Datenschutz- oder sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion durchführen, gilt Punkt 7.2 entsprechend. Eine Verschwiegenheitserklärung ist in diesem Fall nicht erforderlich, wenn die Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt, deren Verletzung strafrechtlich sanktioniert ist.

---

## 8. Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

- 8.1. Der Einsatz von Subunternehmern als weitere Auftragsverarbeiter ist zulässig. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) stimmt der Auftraggeber dem Einsatz von Subunternehmern zu.
- 8.2. Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis besteht, wenn der Auftragnehmer andere Dienstleister mit der vollständigen oder teilweisen Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen beauftragt. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass mit diesen Subunternehmern Vereinbarungen getroffen werden, die den notwendigen Datenschutz und die Informationssicherheit gewährleisten. Diese Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen, was auch in elektronischer Form möglich ist (gemäß Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).
- 8.3. Aktuell werden die in Anhang 2 dieses AVV genannten Subunternehmer mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt vom Auftragnehmer für die Verarbeitung personenbezogener Daten im beschriebenen Umfang eingesetzt. Der Auftraggeber erklärt sich mit dieser Beauftragung einverstanden.  
Die Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten erfolgt ausschließlich, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, Standarddatenschutzklauseln oder genehmigte Verhaltensregeln). Die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland gilt als dokumentierte Weisung und schriftliche Genehmigung im Rahmen dieses Vertrags.
- 8.4. Vor der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland prüft der Auftragnehmer, ob das EU-Datenschutzniveau eingehalten werden kann. Falls die Übermittlung auf einem Angemessenheitsbeschluss (Art. 45 DSGVO) oder geeigneten Garantien (Art. 46 DSGVO) basiert, überprüft der Auftragnehmer, ob diese Garantien ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Wenn zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, wird der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen umsetzen und gegebenenfalls mit Subdienstleistern zusammenarbeiten, um zusätzliche Garantien zu erlangen.
- 8.5. Beim Einsatz eines Subunternehmers in einem Drittland bemüht sich der Auftragnehmer, die Standardvertragsklauseln oder Standarddatenschutzklauseln der EU-Kommission gemäß Art. 46 Abs. 2 DSGVO abzuschließen. Der Auftragnehmer wird dabei stets die Vorgaben des Art. 46 Abs. 2 DSGVO beachten.
- 8.6. Beauftragt der Auftragnehmer Subunternehmer, ist er dafür verantwortlich, dass die in diesem Vertrag vereinbarten datenschutzrechtlichen Pflichten auch auf die Subunternehmer übertragen werden.

---

## 9. Geheimhaltung

- 9.1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangten Informationen sowie Kenntnisse über technische, geschäftliche oder organisatorische Angelegenheiten der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln. Ohne schriftliche Zustimmung der betroffenen Partei dürfen diese Informationen weder genutzt noch an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dies ist für die Erfüllung dieses

Vertrags erforderlich. Diese Verpflichtung gilt sowohl während der Vertragslaufzeit als auch nach dessen Beendigung.

9.2. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die:

- zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits allgemein bekannt waren oder
- nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag geregelten Pflichten allgemein bekannt wurden.

9.3. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die in diesem Vertrag festgelegten Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten auch gegenüber allen an der Vertragserfüllung beteiligten Personen und Dienstleistern durchzusetzen.

---

## 10. Haftung und Schadensersatz

10.1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen gemäß den Regelungen des Art. 82 DSGVO.

---

## 11. Informationspflichten, Schriftform und Rechtswahl

11.1. Sollte es zu einer Gefährdung der Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer kommen, etwa durch Pfändung, Beschlagnahme, Insolvenz-, Vergleichsverfahren oder durch sonstige Maßnahmen Dritter, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Gleichzeitig hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle betroffenen Parteien darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass die Datenhoheit und das Eigentum ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichem im Sinne der DSGVO liegen.

11.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Bestandteile, einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers, bedürfen einer schriftlichen Form. Dies kann auch in elektronischer Form (Textform) erfolgen. Solche Änderungen oder Ergänzungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Dies gilt ebenfalls für den Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

11.3. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Regelungen dieser Datenschutzvereinbarung und dem Hauptvertrag haben die Regelungen dieser Vereinbarung Vorrang. Sollte eine Bestimmung dieser Datenschutzvereinbarung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen davon unberührt.

11.4. Es gilt österreichisches Recht.

11.5. Der Gerichtsstand ist am Sitz des Auftragnehmers in Salzburg.

---

## 12. Salvatorische Klausel

12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder durch Änderungen der Rechtslage nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

12.2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die Regelung, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

12.3. Sollte sich der Vertrag als lückenhaft erweisen, gelten die Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrags entsprechen und von den Vertragsparteien im Falle einer Bedachtnahme vereinbart worden wären.

## 13. Gegenzeichnung

Auftraggeber

Vor- und Zuname	Ort, Datum	Unterschrift Auftraggeber
-----------------	------------	---------------------------

AT-Corporation OG als Auftragnehmer



Alexander Preussler

Radstadt, am xx.xx.20xx  
Ort, Datum

Es folgen zwei (2) Anhänge:

- Anhang 1: Technische und organisatorische Maßnahmen
- Anhang 2: Eingesetzte Unterauftragsverarbeiter des Auftragnehmers

## Anhang 1:

# Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO

Im Rahmen der täglichen Abläufe der AT-Corporation OG wurden die nachfolgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) umgesetzt. Diese Maßnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und werden kontinuierlich an den technischen Fortschritt und neue Entwicklungen angepasst.

---

## 1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

### Zutrittskontrolle Zutrittsmanagement:

- Der Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten der AT-Corporation OG ist ausschließlich mit einem Schlüssel möglich.
- Alle Server und Dienste werden lokal gehostet. Das API-Backend, sowie die Datenbank sind durch eine angemessene Zugriffskontrolle (Schlüssel) gesichert, um den unbefugten Zugriff durch Dritte effektiv zu verhindern.
- Externe Personen, wie Kunden, Mitarbeiter ohne Zugriffsberechtigung, Lieferanten, Reinigungskräfte oder sonstige Dritte haben keinen Zugang zum Serverraum, da dieser extern verwaltet wird.

### Zugangskontrolle Datenträgerkontrolle

#### Datenträger- und Benutzerverwaltung:

- In die Software wurden angemessene Zugangskontrollen integriert, um sicherzustellen, dass Benutzer (z. B. Restaurantbesitzer, Kellner) nicht auf Daten anderer Benutzer zugreifen können.

#### Kennwortmanagement:

- Beim Ausscheiden eines Mitarbeiters werden dessen personalisierte Benutzerkonten unverzüglich gesperrt.

#### Speicherkontrolle

Die Speicherkontrolle dient dazu, unbefugten Personen den Zugriff auf gespeicherte personenbezogene Daten sowie deren Eingabe, Veränderung oder Löschung zu verwehren.

- Die Zuweisung von Berechtigungen innerhalb der IT-Systeme erfolgt ausschließlich durch die dafür verantwortlichen Systemadministratoren.

#### Benutzerkontrolle

Die Benutzerkontrolle dient dazu, unbefugte Zugriffe auf automatisierte Verarbeitungssysteme durch Datenübertragung zu verhindern.

- Alle Mitarbeiter haben Vertraulichkeitsvereinbarungen unterzeichnet, um den Schutz von Informationen und Daten sicherzustellen. Externe Dienstleister, wie Freelancer, haben keinen Zugriff auf Daten aus den Produktionssystemen.
- Alle externen Dienstleister haben entsprechende **Data Processing Agreements (DPAs)** unterzeichnet, um die Einhaltung des Datenschutzes zu gewährleisten.

- Berechtigungen von ausscheidenden Mitarbeitern werden unmittelbar nach ihrem Ausscheiden gesperrt.
- Verschlüsselungstechnologie wird eingesetzt, insbesondere auf der Webseite. Hierbei wird **Transport Layer Security (TLS)** (früher bekannt als Secure Sockets Layer, SSL) verwendet, ein hybrides Verschlüsselungsprotokoll für eine sichere Datenübertragung im Internet. Dies ist erkennbar an „https“ in der URL statt „http“.

### Zugriffskontrolle

Die Zugriffskontrolle stellt sicher, dass nur berechtigte Personen auf personenbezogene Daten zugreifen können, die in ihren Zugriffsrechten definiert sind.

- Zugriffsberechtigungen in den IT-Systemen werden klar definiert.
- Die Verwaltung der Rechte erfolgt durch speziell verantwortliche Systemadministratoren.
- Die Anzahl der Systemadministratoren ist auf ein Minimum beschränkt, um Risiken zu reduzieren.
- Angemessene Zugangskontrollen wurden in die Software integriert, sodass Benutzer (z. B. Restaurantbesitzer, Kellner) ausschließlich auf ihre eigenen Daten zugreifen können.

---

## 2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

### Übertragungskontrolle

Die Übertragungskontrolle sorgt dafür, dass nachvollziehbar ist, wohin personenbezogene Daten übermittelt wurden oder werden können.

- Benutzerrechte basieren auf dem Prinzip der geringstmöglichen Privilegien. Änderungen an Daten dürfen ausschließlich vom internen IT-Personal vorgenommen werden.
- Externe Dienstleister, wie Freelancer, haben keinen Zugriff auf Daten aus den Produktionssystemen.

### Transportkontrolle

Die Transportkontrolle gewährleistet, dass personenbezogene Daten bei der Übertragung und beim Transport von Datenträgern vertraulich und integer bleiben.

- Die Webseite ist mit einem **TLS/SSL-Zertifikat** verschlüsselt, um die sichere Übertragung der Daten zu gewährleisten.

---

## 3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

### Wiederherstellbarkeit

Die Wiederherstellbarkeit stellt sicher, dass die eingesetzten Systeme im Falle einer Störung wiederhergestellt werden können.

- **Automatische Backups werden täglich erstellt. Diese Backups sind verschlüsselt und laufen unabhängig von der serverseitigen Sicherung.**
- **Sollte die serverseitige Sicherung ausfallen oder nicht funktionieren, können die Daten über die autarken Backups wiederhergestellt werden.**

- **Aufbewahrungsdauer der Backups: 4 Tage.**

### Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit gewährleistet die ständige Verfügbarkeit aller Systemfunktionen und sorgt für eine automatische Erkennung von Fehlfunktionen.

- Unabhängig voneinander funktionierende Systeme stellen sicher, dass Daten jederzeit wiederhergestellt werden können.
- Fehlfunktionen werden automatisiert gemeldet, um umgehend Maßnahmen ergreifen zu können.

### Verfügbarkeitskontrolle

Die Verfügbarkeitskontrolle schützt personenbezogene Daten vor Verlust oder Zerstörung.

- Alle Dienste, einschließlich des API-Backends und der Datenbank, werden lokal mit strenger Verfügbarkeitskontrolle gehostet.

### Monitoring

Das System wird durch ein umfassendes Monitoring überwacht, um sicherzustellen, dass Abläufe wie vorgesehen verlaufen und Schwellenwerte eingehalten werden.

- Die Überwachung erfolgt durch den **Head of IT, Evgenii Poshvin**, mit Unterstützung spezialisierter Softwarelösungen, darunter:
  - **Cronitor, Uptime Robot, Heroku, Coralogix und Sentry.**
- Ziel des Monitorings ist es, Abläufe systematisch zu erfassen, Abweichungen frühzeitig zu erkennen und bei Bedarf steuernd einzugreifen.
- Eine externe Überwachung des Systems durch Heroku wird ebenfalls regelmäßig durchgeführt, um zusätzliche Sicherheit zu gewährleisten.

---

## 4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

### Datenschutz und Datensicherheit

Der Schutz von Daten und die Gewährleistung der Datensicherheit zählen zu den zentralen Grundsätzen. Alle getroffenen Maßnahmen werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass sie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

### Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)

Es wird garantiert, dass ausschließlich die personenbezogenen Daten erhoben werden, die für den jeweiligen Verarbeitungszweck unbedingt erforderlich sind.

### Kontrolle der Auftragsverarbeiter

Mit jedem Auftragsverarbeiter der AT-Corporation OG werden individuelle Vereinbarungen getroffen. Es werden keine standardisierten Verträge genutzt. Die Auftragsverarbeitung wird speziell auf die Bedürfnisse der AT-Corporation OG abgestimmt, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an kritische IT-Infrastrukturen.

## Anhang 2:

### Eingesetzte Unterauftragsverarbeiter des Auftragnehmers (Stand: Jänner 2025)

Die Zustimmung zur Nutzung der nachfolgend genannten Unterauftragsverarbeiter wird erteilt, vorausgesetzt, die datenschutzrechtlichen Vorgaben dieser Vereinbarung werden auch im jeweiligen Vertragsverhältnis mit den Unterauftragsverarbeitern (Unterauftragsverarbeiter-AVV) vollständig eingehalten.

<b>Name Unterauftragsverarbeiter</b>	<b>Durchzuführende Tätigkeit(en)</b>	<b>Geschäftsführung</b>	<b>Adresse</b>
<b>Stripe Inc.</b>	Zahlungsdienstleistungen	Patrick Collision	510 Townsend Street, San Francisco, CA 94103, USA
<b>Google LLC</b>	Interne Kommunikation über E-Mail und GSuite Office	Sundar Pichai	1600 Amphitheatre Pkwy, Mountain View, CA 94043, USA
<b>Framer B.V.</b>	Plattform zur Entwicklung interaktiver und animierter Websites	Koen Bok	Rozengracht 207, 1016 LZ Amsterdam, Niederlande